

Satzung des Himalayan Project

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Himalayan Project“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist 88400 Biberach.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Initiierung, Förderung und Pflege von Hilfsprojekten und Maßnahmen jeglicher Art im Himalaja, Schwerpunkt Nepal, die sich auf das private und öffentliche Leben positiv auswirken sollen.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Förderung des allgemeinen Schulwesens und der Studentenhilfe.
 - Förderung der Volks- und Berufsausbildung.
 - Förderung der Erziehung und des Jugendaustausches.
 - Förderung landstypischer dörflicher Infrastrukturen.
 - Förderung und Initiierung von Forschungsvorhaben und Untersuchungen.
 - Initiierung von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen.
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer Stärkung des Bewusstseins und des Wissens über die Erfordernisse der Ökologie und des Umwelt- und Naturschutzes vor Ort und der Notwendigkeit von Renaturierungsprojekten.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszweckes (§ 2).
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden. Der Vorstand begründet die Ablehnung.
3. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
5. Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückständen eines Mitgliedes von mehr als einem Jahr trotz Mahnung, kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen und bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beantragen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter übernehmen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangen oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung kann per Brief oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung erfolgen. Erklärt das Mitglied sein Einverständnis, kann die Einladung auch per E-Mail oder Fax zugestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - die Beschlussfassung von Grundsätzen zur Erreichung des Vereinszweckes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme der schriftlich vorgelegten Jahresabrechnung, Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl zweier RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - die Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und über den Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Versammlungsleitung und beschließt über die Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezwecken, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes bzw. der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung insgesamt oder Teile davon einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12 Geschäftsführer

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden, der Mitglied des Vorstandes sein darf.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Jede Tätigkeit für den Verein findet auf ehrenamtlicher Ebene statt. Kein Mitglied des Vereins darf für seine Tätigkeit eine unangemessene Vergütung erhalten. Die Mitglieder dürfen weder an den Erträgen noch an dem Vermögen beteiligt sein.

§ 14 Arbeitskreise

Mitglieder außerhalb von Biberach können Arbeitskreise bilden. Der Antrag auf Gründung eines Arbeitskreises muss beim Vorstand des Vereins gestellt werden, der darüber entscheidet und die Geschäftsführung der Arbeitskreise durch eine Geschäftsordnung festlegt. Die Arbeitskreise führen in ihrem Bereich die Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung formlos durch. Auch Nichtmitglieder können einem Arbeitskreis angehören.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollführer/in und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleistete Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft e.V. (DNH) Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffend Verwendung des Vermögens im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke können erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes Biberach Körperschaft durchgeführt werden.

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen des BGB (§§ 21 ff.)